

NEWSLETTER 6/2018

Ihr Steuer-Update im Oktober: Lesen Sie hier nach, was Sie aktuell unbedingt wissen müssen.

1. **Gewinnfreibetrag 2018: Heuer noch Steuern sparen!** 1
2. **Lang erhofft, ab 1. November 2018 in Kraft: USt-Senkung auf Nächtigungen im Tourismus** 2
3. **Internationale Gewinnverlagerung: So laufen die Gegenmaßnahmen in CEE/SEE** 4
4. **Neue IFRS Vorschriften und ab wann sie gelten** 6

1. Gewinnfreibetrag 2018: Heuer noch Steuern sparen!

Den Gewinnfreibetrag für Selbstständige und Gewerbetreibende gibt es auch im Jahr 2018: Die Beschränkung der begünstigten Wertpapiere auf Wohnbauanleihen ist bereits im Vorjahr gefallen. Alle weiteren wichtigen Informationen finden Sie hier.

Der Gewinnfreibetrag ist den meisten Selbstständigen und Gewerbetreibenden mittlerweile bekannt. Natürliche Personen können auch heuer wieder bis zu 13 % ihres steuerlichen Gewinnes (ausgenommen Veräußerungsgewinn) steuerfrei stellen. Bis zu einem Gewinn von EUR 30.000 (Grundfreibetrag) werden automatisch und ohne jede weitere Voraussetzung 13 % ihres Gewinnes steuerfrei gestellt. Bei Personengesellschaften ist zu beachten, dass der Grundfreibetrag von EUR 30.000 pro Gesellschaft nur einmal und nicht pro Gesellschafter zusteht.

Übersteigt der Gewinn einen Betrag von EUR 30.000, müssen im Jahr 2018 Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter getätigt werden, um vom investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zu profitieren. Zu den begünstigten Wirtschaftsgütern zählen:

- Abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens – die wichtigsten **Ausnahmen** sind:
 - PKW (ausgenommen Fahrschulfahrzeuge und Taxis)
 - Geringwertige Wirtschaftsgüter
 - Gebrauchte Wirtschaftsgüter
 - Nutzungsdauer < 4 Jahre
- Begünstigte Wertpapiere (gemäß § 14 Abs. 7 Z 4 EStG).

Einnahmen-Ausgabe-Rechner und Bilanzierer müssen die zur Ausnutzung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages geforderten Investitionen bis zum 31.12.2018 tätigen.

TPA Tipp:

Erstellen Sie bald die Prognoserechnung für das Jahr 2018, um die steuerlich optimale Höhe der notwendigen Investitionen rechtzeitig zu ermitteln. Ihre TPA Berater unterstützen Sie dabei gerne.

Die Bestimmungen zum Gewinnfreibetrag wurden im Laufe der Jahre immer wieder durch den Gesetzgeber adaptiert. Die Einschränkung auf Wohnbauanleihen ist bereits 2017 gefallen. Heuer können daher auch heuer wieder jene Wertpapiere, die steuerlich zur Deckung von Pensionsrückstellungen verwendet werden dürfen, angeschafft werden.

Wertpapiere müssen zum 31.12.2018 am Wertpapierdepot gebucht sein und dort mindestens vier volle Jahre, tagesgenau berechnet, verbleiben.

NEWSLETTER 6/2018

TPA Tipp:

Wertpapierorder sollten daher zeitgerecht unter Berücksichtigung der Feiertage vor dem Jahreswechsel getätigt werden. Außerdem kann das Angebot gegen Jahresende knapp werden, sodass eine frühere Anschaffung ratsam ist. Der Vorteil: Auch die Vier-Jahresfrist endet früher.

Nach derzeit herrschender Ansicht wird die Vier-Jahresfrist nicht erfüllt, wenn Sie Ihren Betrieb vor Ablauf der Frist, bspw. wegen Pensionsantritts, einstellen.

TPA Tipp:

Beachten Sie bei Ihrer Pensionsplanung die Vier-Jahresfrist. Gerne beraten wir Sie bei der Gestaltung von Gegenstrategien.

Der Gewinnfreibetrag ist wie folgt gestaffelt:

- 13,0 % bis zu einem Gewinn von EUR 175.000
- 7,0 % für den Gewinnanteil zwischen EUR 175.000 und EUR 350.000
- 4,5 % für den Gewinnanteil zwischen EUR 350.000 und EUR 580.000

Somit ergibt sich ein maximaler Gewinnfreibetrag in Höhe von EUR 45.350 und eine maximale Steuerersparnis von EUR 22.675.

Hinweis: Erfolgt die Gewinnermittlung durch Betriebsausgabenpauschalierung, steht nur der Grundfreibetrag zu. Dadurch können ausgabenpauschalierende Selbständige und Gewerbetreibende in den Genuss der Steuerersparnis durch den Grundfreibetrag kommen.

TPA Tipp:

Eine Investition in abnutzbares Anlagevermögen zur Ausnutzung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages führt bei einem Steuersatz von 50 % dazu, dass die Investition wirtschaftlich zur Gänze durch die Steuerersparnis gedeckt ist!

2. Lang erhofft, ab 1. November 2018 in Kraft: USt-Senkung auf Nächtigungen im Tourismus

Die Tourismusbranche atmet auf: der Umsatzsteuersatz für Beherbergung wird wieder auf 10 % gesenkt. Das bringt deutliche Vereinfachungen für die Betriebe und mehr Wettbewerbsfähigkeit. Alles Nähere dazu hier.

Mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 wurde der Umsatzsteuersatz für Beherbergung von 10 % auf 13 % erhöht. Das brachte für die gesamte Branche komplexe Berechnungen, hohe Verwaltungskosten und auch Einiges an Unsicherheit mit sich. Nun kommt es mit Wirkung ab **1.11.2018** wieder zu einer Vereinfachung und zur Senkung des Umsatzsteuersatzes auf **10 %**.

2.1. Was ändert sich konkret?

Für folgende Leistungen wird ab **1.11.2018** der Umsatzsteuersatz wieder von 13 % auf 10 % gesenkt:

- Die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung). Als Nebenleistung gilt auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks, wenn der Preis dafür im Beherbergungsentgelt enthalten ist.
- Die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, soweit dafür ein einheitliches Benützungsentgelt entrichtet wird.

NEWSLETTER 6/2018

Diese Vereinfachung ist jedenfalls zu begrüßen. Denn nun entfällt die teilweise sehr komplexe Aufteilung eines pauschal erhaltenen Entgelts für Beherbergung und Verköstigung, zB im Falle der Buchung einer Halbpension, auf die unterschiedlichen Steuersätze. Mit dieser Senkung nähert sich Österreich auch an die reduzierten Steuersätze der Nachbarländer wie zB Deutschland an, wo der Steuersatz für Beherbergung 7 % beträgt. So wird die Wettbewerbsfähigkeit der Branche im internationalen Vergleich verbessert.

2.2. Wie gehen Betriebe mit An- und Vorauszahlungen um?

Eine spezielle Herausforderung stellt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes die Behandlung von An- und Vorauszahlungen für eine spätere Leistung dar. Grundsätzlich ist die erhaltene Anzahlung mit dem Steuersatz im Zeitpunkt der Vereinnahmung zu besteuern. Bei Inkrafttreten der Änderung hat eine Nachversteuerung bzw. eine Berichtigung zu erfolgen.

Allerdings sehen die Umsatzsteuerrichtlinien eine Vereinfachungsregelung vor: So kann die Anzahlungsrechnung für Leistungen nach dem 31.10.2018 auch bereits nach der künftigen Rechtslage ausgestellt werden.

■ Ein Beispiel:

Ein Hotelier vergibt ein Zimmer für Jänner 2019 bereits im September 2018. Dafür wird eine Anzahlung in Höhe von EUR 113,00 inklusive Umsatzsteuer verlangt.

■ Variante 1: **Besteuerung der Anzahlung nach aktueller Rechtslage**

Der Hotelier verrechnet dem Kunden 13 % USt und stellt eine Anzahlungsrechnung über EUR 113,00 inklusive 13% Umsatzsteuer aus. Die Bezahlung erfolgt noch im September 2018. Der Hotelier muss EUR 13,00 ($113/1,13 \cdot 0,13$) abführen und dem Kunden steht, sofern alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, ein Vorsteuerabzug in derselben Höhe zu. Im ersten Voranmeldungszeitraum nach Änderung der Rechtslage, somit im November 2018, hat eine Berichtigung zu erfolgen. In der Umsatzsteuervoranmeldung - UVA 11/2018 kommt es dadurch zu einer Gutschrift von EUR 2,73 ($13 - 113/1,1 \cdot 0,1$).

Jedenfalls ist eine Rechnungsberichtigung nötig, da der Hotelier ansonsten die höhere Umsatzsteuer aufgrund der Inrechnungstellung schuldet. Ebenso hat der Kunde im November seine Vorsteuer zu berichtigen.

■ Variante 2: **Inrechnungstellung der Anzahlung nach künftiger Rechtslage**

Der Hotelier stellt dem Kunden eine Rechnung über EUR 113,00 inklusive 10 % Umsatzsteuer aus. Der Kunde bezahlt noch im September 2018.

Lösung wie Variante 1. Dem Kunden steht, sofern alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, ein Vorsteuerabzug in Höhe der ausgewiesenen 10 %, somit im Betrag von EUR 10,27 zu.

Eine Rechnungsberichtigung ist nicht erforderlich und möglich.

NEWSLETTER 6/2018

3. Internationale Gewinnverlagerung: So laufen die Gegenmaßnahmen in CEE/SEE

Wie sieht es aktuell im CEE/SEE-Raum mit den Aktionen gegen Steuervermeidung und Gewinnverschiebungen aus? Verschaffen Sie sich einen Überblick zum aktuellen Umsetzungsstand ausgewählter Anti-BEPS Maßnahmen.

Der OECD/G20 BEPS Aktionsplan empfiehlt eine Reihe von Maßnahmen gegen Steuervermeidung und Gewinnverschiebungen von multinationalen Konzernen. Auf Basis der zwei EU Anti Tax Avoidance Directives sind einige dieser Maßnahmen schon ab 2019 von den EU Mitgliedstaaten verpflichtend umzusetzen. Wir informieren Sie über den aktuellen Umsetzungsstand ausgewählter Anti-BEPS Maßnahmen in CEE/SEE Staaten.

3.1. Umsetzung Controlled Foreign Company (CFC) Regime

Die EU Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ab 2019 ein CFC Regime (auch: Hinzurechnungsbesteuerung) umzusetzen. Die Hinzurechnungsbesteuerung bewirkt eine Hinzurechnung und Besteuerung von bestimmten niedrigbesteuerten Passiveinkünften (zB Zinsen, Lizenzen, Veräußerungsgewinne aus Portfoliobeteiligungen, Finanzierungsleasing sowie Abrechnungsunternehmen) ausländischer Tochtergesellschaften direkt bei der Muttergesellschaft.

Folgende Tabelle zeigt den Umsetzungsstand in CEE/SEE Staaten und informiert darüber, ob die Hinzurechnungsbesteuerung auch für Personengesellschaften sowie Betriebsstätten zu beachten ist (Stand: September 2018):

	Österreich	Bulgarien	Kroatien	Tschechien	Ungarn	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien
Umsetzung des CFC Regimes laut EU Richtlinie ins lokale Recht	Ja, ab 2019	Geplant	Geplant	Nein	Ja	Ja	Ja	Nicht anwendbar	Ja	Nein
Hat CFC Regeln	Ja, ab 2019	Geplant	Geplant	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja, ab 2019	Nein, keine Pläne für CFC Regime
CFC Regime bezieht sich auch auf Personengesellschaften (PersGes) und Betriebsstätten (BS)	Ja	Nein	Geplant	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja – für PersGes; Nein – für BS	Nein

3.2. Zinsschranke

Eine weitere Maßnahme gegen die Aushöhlung der lokalen Besteuerungsgrundlage stellt die Zinsschrankenregel dar: Diese limitiert den steuerlichen Zinsabzug bis zur Höhe eines lokal festzulegenden Prozentsatzes des steuerlichen EBITDA (Earnings before Income Taxes Depreciation Amortization). Diese Maßnahme ist von den EU Mitgliedstaaten grundsätzlich bis spätestens 2024 umzusetzen – unter der Voraussetzung, dass bereits gleichwertige Maßnahmen bestehen. In Österreich wird die Zinsschranke voraussichtlich erst ab 2024 gelten.

NEWSLETTER 6/2018

	Österreich	Bulgarien	Kroatien	Tschechien	Ungarn	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien
Umsetzung der Zinsschranke laut EU Richtlinie ins lokale Recht	Nein	Geplant	Geplant	Nein	Nein	Ja, ab 2018	Ja	Nicht anwendbar	Nein	Nein
Fixer %-Satz als Begrenzung des Nettozinsaufwands vom EBITDA	Nein	Geplant	Geplant	Nein	Nein	Ja (30% des EBITDA)	Ja (10% des EBITDA)	Nein	Ja (25% des EBITDA)	Nein
Ausnahmen von der Zinsschranke	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Darlehen < PLN 3 Millionen; Finanzinstitute	Darlehen < TEUR 200; Finanzinstitute	Nicht anwendbar	Finanzinstitute; Investmentfonds	Nicht anwendbar

3.3. Substanzvoraussetzungen für steuerliche Begünstigungen im Zusammenhang mit Lizenzeinkünften („Patentboxen“)

Steuerliche Begünstigungen – insbesondere niedrige Steuersätze für Lizenzeinkünfte lokaler Gesellschaften im Rahmen von Patentboxen – sollen entsprechend den Anti-BEPS-Maßnahmen nur mehr dann von Staaten eingeräumt werden, wenn ein gewisses Mindestmaß an lokaler Aktivität und lokaler Wertschöpfung im Zusammenhang mit den Lizenzeinkünften gewährleistet ist (sogenannter „Nexus“). Die folgende Tabelle zeigt, in welchen Staaten Patentbox-Regime mit entsprechenden Substanzanforderungen bestehen:

	Österreich	Bulgarien	Kroatien	Tschechien	Ungarn	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien
Hat ein Patentbox Regime mit Substanzanforderungen	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja, entsprechend dem Nexus Ansatz	Geplant	Nein	Nein	Ja, entsprechend den Anforderungen	Nein

In Polen wurde im August 2018 eine öffentliche Konsultation durchgeführt, bei der auch die Einführung einer Patentbox mit 5% Steuersatz auf Lizenzeinkünfte aus bestimmten immateriellen Vermögenswerten diskutiert wurde. In den Ende September 2018 veröffentlichten Gesetzesvorschlag wurde die Patentbox allerdings nicht aufgenommen. Eine allfällige Gesetzesvorlage bleibt also noch abzuwarten.

3.4. Verrechnungspreisdokumentation und Country-by-Country Reporting (CbCR)

Verrechnungspreisdokumentation sowie Country-by-Country (CbC) Reporting sind wesentliche Maßnahmen aus dem OECD/G20 Aktionsplan. Im Hinblick auf die Verrechnungspreisdokumentation wurde dabei insbesondere die Gliederung in Master File sowie Local File mit bestimmten Mindestinhalten neu definiert. Für internationale Konzerne mit Umsatz über EUR 750 Mio. ergibt sich außerdem die Verpflichtung zur Einreichung von CbC-Reports, die in der Folge zwischen allen Finanzverwaltungen, in denen sich Geschäftseinheiten des Konzerns befinden, automatisch ausgetauscht werden. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, in welchen Staaten diese Neuerungen entweder gesetzlich oder per Verordnung umgesetzt wurden (Stand: September 2018).

NEWSLETTER 6/2018

	Österreich	Bulgarien	Kroatien	Tschechien	Ungarn	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien
Lokale Umsetzung für Erstellung Master File	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja
Lokale Umsetzung für Erstellung Local File	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	„Eigene“ lokale Dokumentationsvorgaben	„Eigene“ lokale Vorgaben mit teilweisen Inhalten aus Master und Local File	Ja	Ja
Lokale Umsetzung für Country-by-Country Reports	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Automatischer Austausch von Country-by-Country Reports	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja

TPA Tipp:

Unsere TPA Experten in Österreich sowie in den CEE/SEE Staaten stehen Ihnen gerne für Details zu den einzelnen Regeln sowie deren Auswirkungen auf Ihr konkretes Geschäftsmodell zur Verfügung.

4. Neue IFRS Vorschriften und ab wann sie gelten

Viel Dynamik im Bereich IFRS: die wichtigsten Informationen über neue Standards und die aktuellen Interpretationen finden Sie hier.

2018 und in den Folgejahren traten bzw. treten zahlreiche neue oder verbesserte IFRS Standards und Interpretationen in Kraft. Die EU übernahm diese erst deutlich nach Veröffentlichung durch den International Accounting Standards Board (IASB) ins EU-Recht (Endorsement). Deshalb weichen die Erstanwendungszeitpunkte der EU zum Teil von jenen des IASB ab.

Wir fassen für Sie die in der EU im Jahr 2018 und den Folgejahren erstmals anzuwendenden neuen IFRS Vorschriften zusammen – sowie den spätesten Anwendungszeitpunkt nach IASB und EU (Stand 30.9.2018). Den aktuellen Status zum Übernahmeprozess können Sie auch auf der Homepage der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) einsehen: <http://www.efrag.org/Endorsement>

NEWSLETTER 6/2018

Übersicht über neue IFRS Vorschriften und deren spätesten Anwendungszeitpunkt nach IASB und EU

Art	Standard	Titel	„Datum Veröffentlichung“		„Inkrafttreten GJ (beginnend am/nach)“	
			IASB	EU	IASB	EU
Neu / Neufassung	IFRS 9	Finanzinstrumente	24.07.2014	29.11.2016	01.01.2018	01.01.2018
	IFRS 14	Regulatorische Abgrenzungsposten	30.01.2014	offen*	01.01.2016	offen*
	IFRS 15	Erlöse aus Verträgen mit Kunden	28.05.2014 11.09.2015	29.10.2016	01.01.2018	01.01.2018
	IFRS 16	Leasingverhältnisse	13.01.2016	09.11.2017	01.01.2019	01.01.2019
	IFRS 17	Versicherungsverträge	18.05.2017	offen	01.01.2021	offen
	IFRIC 22	Fremdwährungstransaktionen und im Voraus erbrachte oder erhaltene Gegenleistungen	08.12.2016	30.04.2018	01.01.2018	01.01.2018
	IFRIC 23	Unsicherheit bezüglich der ertragssteuerlichen Behandlung	07.06.2017	offen	01.01.2019	offen
Verbesserung	diverse IFRS	Jährliche Verbesserungen der IFRS (2014-2016)	08.12.2016	08.02.2018	01.01.2017 01.01.2018	01.01.2017 01.01.2018
	diverse IFRS	Jährliche Verbesserungen der IFRS (2015-2017)	12.12.2017	offen	01.01.2019	offen
	IAS 28	Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures	12.12.2017	offen	01.01.2019	offen
	IFRS 9	Vorfälligkeitsregelungen mit negativen Ausgleichsleistungen	12.10.2017	26.03.2018	01.01.2019	01.01.2019
	IFRS 15	Klarstellung zum IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden	12.04.2016	09.11.2017	01.01.2018	01.01.2018
	IFRS 2	Einstufung und Bewertung anteilsbasierter Vergütungen	20.06.2016	27.02.2018	01.01.2018	01.01.2018
	IFRS 4	Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente gemeinsam mit IFRS 4 Versicherungsverträge	12.09.2016	09.11.2017	01.01.2018**	01.01.2018
	IAS 40	Übertragungen in den und aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	08.12.2016	15.03.2018	01.01.2018	01.01.2018
	IAS 19	Planänderung, -kürzung oder -abgeltung	07.02.2018	offen	01.01.2019	offen
	IFRS Rahmenkonzept	Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept in IFRS-Standards	29.03.2018	offen	01.01.2020	offen

* Die Europäische Kommission hat beschlossen, den Endorsement Prozess vom Zwischenstandard IFRS 14 nicht zu beginnen, sondern auf die Veröffentlichung des neuen Standards „Preisregulierte Tätigkeiten“ zu warten.

** Die Europäische Kommission hat beschlossen, Versicherungsunternehmen innerhalb eines Finanzkonglomerats unter bestimmten Bedingungen zu gestatten die Anwendung von IFRS 9 bis zum 01.01.2021 aufzuschieben.

Farbliche Darstellung für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

2016	2017	2018	2019 f
------	------	------	--------

Die wichtigsten Regelungsinhalte

Lesen Sie hier die wesentlichen Regelungsinhalte der neuen IFRS Vorschriften, gegliedert nach dem spätesten Erstanwendungszeitpunkt in der EU bzw. des IASB und nach dem Umfang der Veränderung (neu bzw. Verbesserung):

4.1. IASB Anwendungszeitpunkt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2016 beginnen – EU Anwendungszeitpunkt offen

IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten: IFRS 14 erlaubt IFRS-Erstanwendern, ihre bisher angewendeten nationalen Rechnungslegungsvorschriften für preisregulierte Geschäftsvorfälle beizubehalten, wenn die regulatorischen Abgrenzungsposten und die Ergebnisauswirkungen gesondert ausgewiesen werden. Außerdem sind bestimmte Angaben vorgeschrieben. Die Europäische Kommission hat beschlossen, den Übernahme-Prozess vom Zwischenstandard IFRS 14 nicht zu beginnen, sondern auf die Veröffentlichung des neuen Standards „Preisregulierte Tätigkeiten“ zu warten.

NEWSLETTER 6/2018

4.2. EU Anwendungszeitpunkt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2017 beginnen

Jährliche Verbesserungen der IFRS (2014-2016):

- IFRS 12: Klarstellung des Anwendungsbereichs der Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen

4.3. IASB Anwendungszeitpunkt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2018 beginnen

IFRS 9 Finanzinstrumente: Der Standard enthält Vorschriften für den Ansatz und die Bewertung, Ausbuchung und Sicherungsbilanzierung von Finanzinstrumenten. Finanzielle Vermögenswerte werden in drei Bewertungskategorien eingeteilt: Ein finanzieller Vermögenswert ist zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten, wenn er im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten wird, dessen Zielsetzung darin besteht, finanzielle Vermögenswerte zu halten, die zu festgelegten Zeitpunkten ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen vorsehen. Umfasst die Zielsetzung neben „Halten“ zusätzlich aus dem Verkauf Erlöse zu erzielen, ist der finanzielle Vermögenswert „zum Fair Value mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis“ zuzuordnen. Für diese beiden Kategorien sind Wertminderungen auf Basis erwarteter Verluste zu bilden. Alle anderen finanziellen Vermögenswerte gehören der Kategorie „zum Fair Value mit Wertänderungen im Gewinn oder Verlust“.

Finanzielle Verbindlichkeiten, die zu Handelszwecken gehalten werden, sind zum Fair Value mit Wertänderungen im Gewinn oder Verlust zu bewerten. Alle sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten sind idR zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten.

Die neue Bilanzierung von Sicherungsgeschäften ist stärker auf das betriebliche Risikomanagement ausgerichtet.

IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden: IFRS 15 regelt anhand eines Fünfstufen-Modells, wann und in welcher Höhe Umsatzerlöse realisiert werden. IFRS 15 ersetzt IAS 11, IAS 18, IFRIC 13, 15 und 18 sowie SIC 31. IFRS 15 ist gleichermaßen auf alle Branchen anzuwenden. Nicht anzuwenden ist IFRS 15 ua. auf die Erlösrealisierung von Leasingverträgen, Versicherungsverträgen und Finanzinstrumenten. Im Jahr 2015 wurde der Anwendungszeitpunkt von IFRS 15 um ein Jahr verschoben (zuvor 1.1.2017).

IFRS 15: Klarstellungen zum IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden: Die Transition Resource Group for Revenue Recognition (TRG) hat fünf zu verbessernde Themen identifiziert. Drei davon (Identifizierung von Leistungsverpflichtungen, Prinzipal/Agent-Erwägungen und Lizenzen) wurden durch die Klarstellungen behandelt und sollen zu Übergangserleichterungen führen.

IFRIC 22 Fremdwährungstransaktionen und im Voraus erbrachte oder erhaltene Gegenleistungen:

Die Interpretation enthält Klarstellungen, welcher Wechselkurs bei der Bilanzierung von Geschäftsfällen in fremder Währung im Fall von Vorauszahlungen anzuwenden ist.

Jährliche Verbesserungen der IFRS (2014-2016):

- IFRS 1: Streichung der befristeten Ausnahmen für Erstanwender
- IAS 28: Fair Value Bewertung von assoziierten Unternehmen und Joint Ventures

IFRS 4 Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumenten nach IFRS 4 Versicherungsverträgen:

Die Änderung soll Auswirkungen durch den unterschiedlichen Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 9 und den bevorstehenden neugefassten Versicherungsstandard IFRS 17 verringern. Durch die Änderung haben betroffene Unternehmen die Wahl: sie können die Anwendung von IFRS 9 bis 2021 als temporäre Ausnahme hinauszögern (Aufschubansatz). Oder sie nehmen die Umklassifizierung von einigen Aufwendungen und Erträgen, die aus qualifizierten Vermögenswerten entstehen, aus der Gewinn- und Verlustrechnung in das sonstige Ergebnis vor (Überlagerungsansatz).

NEWSLETTER 6/2018

Die Europäische Kommission hat beschlossen, Versicherungsunternehmen innerhalb eines Finanzkonglomerats unter bestimmten Bedingungen zu gestatten, die Anwendung von IFRS 9 bis zum 1.1.2021 aufzuschieben.

IFRS 2 Einstufung und Bewertung anteilsbasierter Vergütungen: Die Änderungen und Klarstellungen betreffen folgende Fragestellungen:

- Bilanzierung in bar erfüllten anteilsbasierten Vergütungen, die eine Leistungsbedingung beinhalten;
- Klassifizierung anteilsbasierter Vergütungen, die mit Steuereinbehalt erfüllt werden;
- Bilanzierung von Modifizierungen von anteilsbasierten Vergütungstransaktionen von erfüllt in bar zu erfüllt in Eigenkapitaltiteln.

IAS 40 Übertragungen in den und aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien: Klarstellung, dass ein Unternehmen eine Immobilie dann - und nur dann - in den oder aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien übertragen kann, wenn es Belege für eine Nutzungsänderung gibt. Die Nutzungsänderung besteht darin, dass die Immobilie die Definition einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie erfüllt oder nicht mehr erfüllt. Eine Änderung der Absichten der Unternehmensleitung in Bezug auf die Nutzung der Immobilie für sich genommen ist kein Beleg für eine Nutzungsänderung.

4.4. EU Anwendungszeitpunkt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2019 beginnen

IFRS 16 Leasingverhältnisse: IFRS 16 wird wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss zahlreicher Leasingnehmer und auch auf langfristige Leasingvereinbarungen haben. Bei nahezu allen Leasingverträgen ist zum Zeitpunkt des Beginns des Leasingverhältnisses der Ansatz eines Vermögenswertes aus einem Nutzungsrecht und einer die zukünftigen Leasingzahlungen reflektierenden Leasingverbindlichkeit verpflichtend. Ausnahme: die Leasinglaufzeit beträgt 12 Monate oder weniger und es besteht keine Kaufoption oder es handelt sich um einen geringwertigen Vermögenswert (bis zu rd. USD 5.000). Das soll die Qualität des Finanzreportings und die Vergleichbarkeit zwischen den Abschlüssen von Leasingnehmern verbessern.

Beim Leasinggeber entsprechen die Regelungen hingegen weitgehend denjenigen des bisherigen IAS 17: Die Klassifizierung der Leasingverhältnisse in Operating- und Finanzierungsleasing und die damit zusammenhängende Bilanzierung bleiben weiterhin aufrecht.

IFRS 16 ersetzt den bisherigen Standard der Leasingbilanzierung IAS 17 sowie die Interpretationen IFRIC 4, SIC 15 und SIC 27. Der Leasingnehmer hat IFRS 16 entweder vollständig retrospektiv unter Einbeziehung früherer Berichtsperioden anzuwenden oder hat den kumulativen Anpassungseffekt im Zeitpunkt der Erstanwendung als Anpassung der Gewinnrücklagen (oder anderer Eigenkapitalposten, falls zweckmäßig) zu Beginn der Erstanwendungsperiode zu erfassen.

IFRS 9 Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung: Die Änderung stellt klar, dass alle Finanzinstrumente mit Vorfälligkeitsentschädigungen – egal ob der Kündigende diese zahlt oder erhält – ident zu behandeln sind.

4.5. IASB Anwendungszeitpunkt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2019 beginnen – EU Anwendungszeitpunkt offen

IFRIC 23 Unsicherheiten bezüglich der ertragssteuerlichen Behandlung: IFRIC 23 stellt klar, wie Unsicherheiten bei Ertragssteuern bilanziell zu behandeln sind. Wenn das Unternehmen zu dem Schluss kommt, dass es nicht wahrscheinlich ist, dass eine bestimmte steuerliche Behandlung akzeptiert wird, hat das Unternehmen den wahrscheinlichsten Betrag oder den erwarteten Wert der steuerlichen Behandlung bei der Bestimmung des zu versteuernden Gewinns (steuerlichen Verlusts), der steuerlichen Basen, der nicht genutzten steuerlichen Verluste, der nicht genutzten Steuergutschriften und der Steuersätze zu verwenden.

NEWSLETTER 6/2018

Jährliche Verbesserungen der IFRS (2015-2017):

- IFRS 3 (Unternehmenszusammenschlüsse) und IFRS 11 (gemeinsame Vereinbarungen): Klarstellung der Bilanzierung von Anteilen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten beim Erreichen gemeinsamer Kontrolle, wenn zuvor bereits Anteile gehalten wurden
- IAS 12: ertragssteuerliche Auswirkungen von Dividenden sind im Betriebsergebnis auszuweisen, unabhängig davon wie die Steuer entsteht
- IAS 23: präzisiert, welche Fremdmittel in die Ermittlung des Fremdkapitalkostensatzes (nicht) einzubeziehen sind.

IAS 28 Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures: Die Verbesserung präzisiert, dass IFRS 9 auf langfristige Beteiligungen anzuwenden ist.

IAS 19 Planänderung, -kürzung oder -abgeltung: Bei einer Änderung, Kürzung oder Abgeltung eines leistungsorientierten Versorgungsplans sind nunmehr zwingend der laufende Dienstzeitaufwand und die Nettozinsen für das restliche Geschäftsjahr unter Verwendung der aktuellen versicherungsmathematischen Annahmen neu zu ermitteln, die zur erforderlichen Neubewertung der Nettoschuld (Vermögenswert) verwendet wurden. Ferner wurden Ergänzungen zur Klarstellung aufgenommen, wie sich eine Planänderung, -kürzung oder -abgeltung auf die Anforderungen an die Vermögenswertobergrenze auswirkt.

4.6. IASB Anwendungszeitpunkt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2020 beginnen – EU Anwendungszeitpunkt offen

Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept in IFRS-Standards: Das überarbeitete Rahmenkonzept soll in erster Linie dem IASB als einheitliche konzeptionelle Basis für die Entwicklung von Standards und Interpretationen dienen. Gleichzeitig soll es auch dem Abschlussersteller behilflich sein, Bilanzierungsmethoden für Transaktionen zu entwickeln, sofern keine entsprechenden Vorgaben in Standards und Interpretationen des IFRS-Regelwerks bestehen.

Das Rahmenkonzept ist kein Standard und geht keiner speziellen Regelung im Rang vor.

Das neu überarbeitete Rahmenkonzept 2018 ist folgenden Aspekten gewidmet: der Zielsetzung der Finanzberichterstattung für allgemeine Zwecke, den qualitativen Merkmalen nützlicher Finanzinformationen, den Abschlüssen und dem berichtenden Unternehmen, den Abschlussposten, dem Ansatz und der Ausbuchung, der Bewertung, dem Ausweis und den Angaben sowie den Kapital- und Kapitalerhaltungszwecken.

4.7. IASB Anwendungszeitpunkt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2021 beginnen – EU Anwendungszeitpunkt offen

IFRS 17 Versicherungsverträge: IFRS 17 regelt den Ansatz, die Bewertung, den Ausweis sowie die Angaben für Versicherungsverträge. Mit IFRS 17 veröffentlichte der IASB erstmals eine einheitliche Grundlage für die Bilanzierung von Versicherungsverträgen. Der 2004 veröffentlichte als Zwischenlösung gedachte Vorgängerstandard IFRS 4 ermöglichte Versicherungsunternehmen weitgehend die Übernahme der bisher angewendeten nationalen Bilanzierungsvorschriften in den IFRS Abschluss. Mit IFRS 17 wird die Bemessung versicherungstechnischer Rückstellungen einheitlich zu Tageswerten erfolgen und eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten unzulässig. Grundsätzlich ist IFRS 17 retrospektiv anzuwenden. Wenn eine retrospektive Anwendung des IFRS 17 nicht durchführbar ist, hat ein Unternehmen stattdessen entweder den modifizierten retrospektiven oder den Fair-Value-Ansatz anzuwenden.



NEWSLETTER 6/2018

Dieser Newsletter ist ein Service von TPA
Mit freundlichen Grüßen
Ihr TPA Team

Kontakt:

TPA Steuerberatung GmbH
Praterstraße 62-64
1020 Wien

Wenn Sie künftig weitere steuerliche Informationen erhalten möchten, können Sie [hier](#) unseren elektronischen Newsletter bestellen.

www.tpa-group.at
www.tpa-group.com



Besuchen Sie uns auf Facebook!

IMPRESSUM: Informationsstand Oktober 2018, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Gottfried Sulz, Partner, TPA Steuerberatung GmbH, Praterstraße 62-64, A-1020 Wien, FN 200423s HG Wien. Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: DW 500. Homepage: www.tpa-group.at; Konzeption, Gestaltung: TPA
Copyright © 2018 TPA Steuerberatung GmbH, Praterstraße 62-64, A-1020 Wien
Alle Rechte vorbehalten.